



NATIONALPARKGEMEINDE Kals am Großglockner

Bezirk Lienz, 9981, Ködnitz 6
Telefon 04876/8210, Telefax 04876/8210-17
gemeindeamt@kals.at, www.kals.at
UID-Nr. 50296200, DVR Nr. 0632830

Friedhofsordnung der Gemeinde Kals am Großglockner

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindegeldgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 16.12.2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Friedhof GP 4043, EZ. 20 KG Kals am Großglockner befindet sich im Eigentum der Röm. Kath. Pfarrkirche St. Rupert in Kals am Großglockner

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Kals am Großglockner (Friedhofsverwaltung).

(3) Die Gemeinde Kals am Großglockner hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen und weitere Daten von besonderer Bedeutung, wie Grabtiefe, Gebühren und dergleichen eingetragen sind.

§ 2

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Verstorbenen bzw. Leichenteilen

a) die in der Gemeinde Kals am Großglockner (Friedhofssprengel) ihren Wohnsitz hatten

b) die in der Gemeinde Kals am Großglockner (Friedhofssprengel) verstorben sind bzw. tot aufgefunden wurden, sofern niemand sich dafür zuständig erklärt (Angehörige konnten nicht ermittelt werden)

c) die ein Anrecht auf Beisetzung (§ 11) in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

d) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte des Friedhofes der Gemeinde Kals am Großglockner (§14) besitzen.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde Kals am Großglockner (Bürgermeister).

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Offenhalten und Verhalten im Friedhof

(1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

(2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen
- b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
- c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
- d) das Sammeln von Spenden (mit Ausnahme sozialer/kirchlicher Institutionen)
- e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen
- f) zu Rauchen, zu spielen, zu lärmern und herumlaufen

(3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4 Arbeiten im Friedhof

(1) Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

Steinmetze, Gärtner oder sonstige Gewerbetreibende dürfen ihre gewerblichen Arbeiten nur gegen eine vorherige Anmeldung bzw. Anzeige bei der Gemeinde durchführen. Die Vornahme von Arbeiten kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende die Anordnungen der Gemeinde nicht beachtet oder gegen die Friedhofsordnung verstößt.

(2) Bei Durchführung aller Arbeiten ist auf die Würde des Ortes Rücksicht und darauf Bedacht zu nehmen, dass Anlagen und Einrichtungen der umliegenden Grabstätten nicht beschädigt werden. Abfälle und Abraum nach gewerblichen Arbeiten sind vom Friedhof zu entfernen, ohne dabei die Abfallgruben oder Abfallbehälter des Friedhofes zu benutzen.

§ 5 Bestattung

Die beabsichtigte Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Kals am Großglockner ist so rasch wie möglich nach dem Tode des zu Bestattenden im Gemeindeamt anzumelden. Die Bestattung darf nur erfolgen, wenn die standesamtliche „Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles“ vorgelegt wird. Diese

Bescheinigung kann ersetzt werden durch schriftliche Anweisung zur Bestattung durch den Amtsarzt oder durch gerichtliche Anordnung.

§ 6 Särge und Urnen

Die Särge müssen fest gefügt und abgedichtet sein. Das Material der Särge muss innerhalb der Ruhezeit (20 Jahre) verrotten.

Aschenreste sind in verlöteten Behältnissen (Urnen) beizusetzen. Dies passiert in den dazu vorhandenen Urnenwandgräbern.

Im Falle der Bestattung der Urne im Erdgrab muss diese aus verrottbarem Material (Holz, etc.) ohne Metallbehältnis „Kapsel“ bestehen.

§ 7 Ausheben der Gräber

Die Gräber werden von der Gemeinde Kals am Großglockner oder einer von der Gemeinde betrauten Person gegen Gebühr ausgehoben und wieder zugefüllt. Dabei ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten nicht beeinträchtigt werden.

§ 8 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Reihengrab, Familienarkadengrab und Familienreihengrab beträgt 20 Jahre. Die Wiederbelegung eines Grabes ist erst nach Ablauf dieser Ruhefrist möglich. Die Ruhefrist für die Asche Verstorbener im Urnenwandgrab bzw. Urnen im Erdgrab beträgt 10 Jahre.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 9

(1) Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber
- b) Familienarkadengräber
- c) Familienreihengräber
- d) Urnenwandgräber

(2) Ein Reihengrab ist eine Grabstätte welche zwei Grabplätze vorsieht.

(3) Ein Familienarkadengrab ist eine Grabstätte, welche vier Grabplätze vorsieht (angelegt in der Arkadenwand).

(4) Ein Familienreihengrab ist eine Grabstätte, welche vier Grabplätze vorsieht.

(5) Ein Urnenwandgrab ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von bis zu 4 Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 10

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Reihen- und Familien(arkaden)gräbern (Urnen müssen aus verrottbarem Material sein) und Urnenwandgräbern beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

a) Reihengrab	Länge 150 cm	Breite 70 cm
b) Familienarkadengrab	Länge 210 cm	Breite 140 cm
c) Familienreihengrab	Länge 210 cm	Breite 140 cm
d) Urnenwandgrab	Länge 50 cm	Breite 50 cm
- (4) Die Tiefe der Reihengräber, Familienarkadengräber und Familienreihengräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (5) Der Abstand zwischen den Grabstätten hat mindestens 0,30 m zu betragen.
- (6) Für Urnenbeisetzung (aus verrottbarem Material) in Erdgräbern (nur in bestehenden Erdgräbern möglich) wird die Mindesttiefe mit 0,50 m festgelegt. Alle anderen Urnen werden in den hierfür errichteten Urnenwandgräbern beigesetzt.
- (7) Die Ausmaße bei den bestehenden Gräbern richten sich nach den Gegebenheiten. Es ist jedoch darauf zu achten, dass mit der Zeit einheitliche Maße erzielt werden.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

(4) Angehörige sind:

- a) die Ehegatten und Lebensgefährten
- b) Verwandte in gerader Linie, Adoptivkinder und Geschwister
- c) Ehegatten der unter lit. b) genannten Personen

§ 12

(1) Das Benützungsrecht für ein Reihengrab, ein Familienreihengrab bzw. Familienreihenarkadengrab beträgt 20 Jahre. Das Benützungsrecht für ein Urnenwandgrab beträgt 10 Jahre.

§ 13

(1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.

(2) Das Ablaufende des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Friedhofs und an der Amtstafel der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 14

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.

(2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 15

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
- b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
- c) bei Auflassung des Friedhofes oder eines Teiles davon.

(2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.

(3) Nach Erlöschen des Benützungsrertes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 16

(1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrertes zu pflegen.

(2) Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen. Es müssen schmiedeeiserne Kreuze als Grabmal errichtet werden. Steinsockel dürfen eine Höhe von 0,60 Meter nicht überschreiten. Grabsteine ohne Kreuze sind nicht erlaubt.

(3) Die Gestaltung ist der gärtnerischen Gesamtanlage – analog der übrigen Gräber -, für welche ebenso wie für die Einheitlichkeit die Gemeinde verantwortlich ist, anzupassen.

(4) Die Grabumrandungen (Einfassungen, Zargen) im Friedhof müssen in ortsüblicher Weise – analog der übrigen Gräber - verlegt werden. Aufgrund der Einheitlichkeit sind hierfür Materialien wie z. B. Granit, Serpentin oder in Beton mit Natursteinen zu verwenden. Nicht erlaubt sind Holzeinfassungen (diese sind auf die Dauer bis zur Errichtung der Umrandung erlaubt).

§ 17

Einer Zustimmung der Gemeinde Kals am Großglockner (Friedhofsverwaltung) bedarf die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

§ 18

(1) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

a) Reihengrab	Länge 150 cm	Breite 70 cm
b) Familienarkadengrab	Länge 210 cm	Breite 140 cm
c) Familienreihengrab	Länge 210 cm	Breite 140 cm
d) Urnenwandgrab	Länge 50 cm	Länge 50 cm

(2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

(4) Unpassende Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser und dgl. zur Aufnahme von Schnittblumen sind nicht gestattet. Sie können vom Friedhofwärter ohne vorherige Mitteilung an den Nutzungsberechtigten entfernt werden.

(5) Für die Gestaltung und Betreuung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(6) Wird eine Grabstätte nicht innerhalb der genannten Frist gestaltet und in ordentlichen, der Gesamtanlage und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechenden Zustand gehalten, oder droht ein Grabmal zu verfallen, so ist der Berechtigte unter Setzung einer angemessenen Frist zu verhalten, die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Ist die Grabstätte nach Ablauf dieser Frist nicht in Ordnung gebracht worden, so erlischt das Nutzungsrecht. Dies ist dem Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Alle auf der Grabstätte befindlichen Sachen, wie Grabmahl und dgl., gehen dabei in das Eigentum der Gemeinde über, sofern der Berechtigte nicht innerhalb von 6 Monaten gegen Kostenersatz die Herausgabe beantragt.

§ 19 Grabmale

(1) Die Aufstellung eines Grabmales bedarf der Bewilligung der Gemeinde Kals am Großglockner.

(2) Grabmale müssen standsicher und dauerhaft errichtet sein. Grabkreuze und Grabsockel sowie Umrandungen müssen so montiert werden, dass sie ohne großen Aufwand demontiert werden können (dies gilt auch beim Öffnen einer benachbarten Grabstätte) um mögliche Beschädigungen zu vermeiden. Weiters hat auf Aufforderung der Gemeinde Kals am Großglockner der Nutzungsberechtigte beim Öffnen einer benachbarten Grabstätte die Demontage des Grabkreuzes, Grabsteines sowie der Umrandung zu veranlassen. Für die Demontage des Grabkreuzes bzw. des Grabsteines sowie der Umrandung kann der Nutzungsberechtigte auch die Gemeinde Kals am Großglockner schriftlich ersuchen, wobei ausdrücklich erklärt wird, dass für eventuelle Beschädigungen des Grabkreuzes, Grabsteines sowie der Umrandung die Gemeinde Kals am Großglockner schad- und klaglos gehalten wird (Vordruck liegt im Gemeindeamt Kals am Großglockner auf).

(3) Die Sockel sollen den bisherigen Sockelformen angepasst werden und dürfen die folgenden Maße nicht überschreiten: Breite: 1,40 m, Tiefe: 0,20 m, Höhe: 0,60 m.

(4) Grabkreuze dürfen (mit Sockel) eine Höhe von 2,00 m nicht übersteigen. Wird ein Kreuz nur auf die Umrandungssteine aufgesetzt, muss es mindestens 1,50 m hoch sein.

Der Querbalken des Kreuzes darf die Grabbreite von 1,70 m nicht überschreiten.

(5) Jedes Grabmal muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung, im Besonderen auch in der Beschriftung, mit Sorgfalt gestaltet sein.

(6) Grabmale, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden, oder den in der Genehmigung gemachten Auflagen nicht entsprechen, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde Kals am Großglockner entfernt werden.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 20

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Säрге im Erdgrab 20 Jahre sowie für Urnen im Erdgrab bzw. Urnenwandgrab 10 Jahre.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

VII. Aufbahrungskapelle

§ 21

Die Aufbahrungskapelle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt verpflichtend in der Aufbahrungskapelle.

(1) Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg bzw. Urne.

(2) Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch Angehörige geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

VIII. Strafbestimmungen

§ 22

(1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

(2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 23 Gebühren

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 24

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Gemeinde Kals am Großglockner, am 18.12.2015

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister